
S 7 KR 4/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 4/00
Datum	19.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 75/01
Datum	05.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19. April 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Zinsen für Krankenversicherungsbeiträge bzw. Schadensersatz für entgangene Zinsen.

Die Beklagte, eine Krankenkasse, forderte von der Klägerin mit Bescheid vom 07.12.1999 aufgrund der Prüfung der Rheinland-Pfälzischen Arbeitsämter in der Zeit vom 17.11.1998 bis 11.03.1999 den Ausgleich angeblich entgangener Zinsen für Beiträge aus Entgeltsersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III. Nach der gesetzlichen Regelung würden Beiträge aus Entgeltsersatzleistungen am 8. des auf die Zahlung folgenden Monats fällig. Eine Überprüfung der Zahlungseingänge auf den Konten der Beklagten habe teilweise eine

Überschreitung des Fälligkeitstermins ergeben. Im Zeitraum von Dezember 1996 bis Februar 1998 sei durch den ein bis vier Tage verspäteten Zahlungseingang auf der Grundlage eines Zinssatzes von 4,5 % insgesamt ein Zinsverlust in Höhe von 59.412,57 DM entstanden, den die Klägerin auszugleichen habe. Außerdem sei anhand der Zahlungsnachweise der Leistungsbezieher festgestellt worden, dass im Falle einer Sperrzeit-Krankenversicherung die Beitragsberechnung für den gesamten Zeitraum der Sperrzeit erst mit Ablauf des Monats erfolge, in dem die erste Zahlung an den Leistungsempfänger angewiesen werde. Wie im Besprechungsergebnis der Spitzenverbände vom 20.07.1997 ausgeführt worden ist, werde in den gesetzlichen Regelungen des SGB V (§ 232 a Abs.1 Satz 3) und SGB XI (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr.2 2.Halbsatz) der Leistungsbezug ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche fingiert und es erfolge auch die Beitragsbemessung wie während des eigentlichen Leistungsbezugs. Gäßen die Leistungen ab diesem Zeitpunkt als bezogen und also auch als ausbezahlt, seien selbstverständlich auch ab diesem Zeitpunkt Beiträge zu entrichten. Anhand 150 geprüfter Einzelfälle sei der durchschnittliche Zinsverlust je Einzelfall errechnet worden; er betrage auf der Grundlage eines Zinssatzes von 4,5 % für die Krankenversicherung 1,26 DM und für die Pflegeversicherung 0,16 DM je Fall. Dies ergebe im Zeitraum vom 01.12.1994 bis 31.01.1999 bei insgesamt 18.407 gemeldeten Leistungsfällen mit Sperrzeit eine Zinsforderung von 26.137,94 DM. Rechtsgrundlagen für die Ausgleichsforderungen seien die bürgerlich-rechtlichen Verzugsregelungen, die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung und die Regelung über ungerechtfertigte Bereicherung. Die unberechtigte Nutzung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge über den Fälligkeitszeitraum hinaus führe bei der Klägerin zu einem Vermögensvorteil, der entsprechend herauszugeben sei.

Mit Schreiben vom 22.12.1999 bestätigte die Klägerin den Erhalt des Bescheides mit der Bemerkung, wie vereinbart mache die Beklagte ihre vermeintlichen Ansprüche mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid geltend.

Die Klägerin hat gegen den Bescheid am 10.01.2000 Klage beim Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben und zunächst das Geltendmachen der Forderung durch Verwaltungsakt beanstandet.

Die Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 17.02.2000 dieser Ansicht widersetzt und eine Eventual-Widerklage erhoben mit den Anträgen, die Klägerin zur Zahlung von 59.412,57 DM und von 26.137,54 DM zu verurteilen sowie festzustellen, dass die Klägerin bei der Abführung von Beiträgen aus Entgeltersatzleistungen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist, soweit sie den für sie maßgebenden Fälligkeitstermin nach [§ 23 Abs.2 Sozialgesetzbuch IV](#) überschreitet. Mit dem weiteren Schriftsatz vom 17.02.2000 hat sie noch die Feststellung beantragt, dass im Falle einer Sperrzeit des Entgeltersatzleistungsempfängers die Beiträge, die seitens der Klägerin an die Beklagte im Rahmen der sogenannten Sperrzeit-Krankenversicherung zu entrichten sind, am jeweils 8. des Folgemonats der Sperrzeit-Krankenversicherung entsprechend [§ 232 a Abs.1 Satz 3 SGB V](#) i.V.m. [§ 23 Abs.2 Sozialgesetzbuch IV](#) fällig werden.

Die KlÄgerin hat mit Schriftsatz vom 04.04.2001 unter anderem darauf hingewiesen, dass auf die fÄlligen BeitrÄge aus Entgeltersatzleistungen die BZVO nicht anzuwenden sei; diese BeitrÄge wÄrden rechtzeitig gezahlt, wenn die ÄberweisungsauftrÄge am FÄlligkeitstag (8. des Monats) erteilt wÄrden. Falle der Zahltag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, seien die BeitrÄge am nachfolgenden Werktag zu Äberweisen; bei regionalen Feiertagen sei der Feiertag am Ort der Leistungshandlung maÄgebend.

Das SG hat mit Urteil vom 19.04.2001 den Bescheid der Beklagten vom 07.12.1999 aufgehoben und die Widerklagen abgewiesen. Die Beklagte kÄnne die geltend gemachten Zinsen nicht als SÄumniszuschläge erhalten. Auch aus den Vorschriften Äber den Verzug im BÄrgerlichen Gesetzbuch ergebe sich kein Zinsanspruch fÄr die Beklagte. Die Anwendung dieser Vorschriften beschrÄnke sich dem Grundsatz nach auf privatrechtliche RechtsverhÄltnisse. Es sei insbesondere zu berÄcksichtigen, dass [ÄS 24](#) Sozialgesetzbuch IV die Rechtsfolgen der SÄumnis von Beitragsschuldern abschlieÄend regele. Andere Rechtsgrundlagen fÄr einen Zinsanspruch heranzuziehen, wÄre eine Gesetzesumgehung. Auch fÄr einen Folgenbeseitigungsanspruch bestehe keine AnwendungsmÄglichkeit. Die Widerklagen der Beklagten seien unzulÄssig. Die Beklagte konnte ihre Forderung durch einen Leistungsbescheid geltend machen; bei Anfechtungsklagen sei eine Widerklage grundsÄtzlich unzulÄssig. FÄr die Feststellungs-Widerklagen, die zum Teil eine unzulÄssige Elementen-Feststellungsklage enthalte, fehle ein Feststellungsinteresse.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 23.05.2002, mit der sie wieder ihre Ersatzforderung auf die Regelung des BÄrgerlichen Gesetzbuches Äber Verzug, unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung stÄtzt.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 19.04.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht sei die Erhebung von SÄumniszuschlägen fÄr zu spÄt gezahlte BeitrÄge fÄr Sozialleistungen verboten gewesen. Erst ab 01.01.2001 sei aufgrund der durch das Vierte Euro-EinfÄhrungsgesetz vom 21.12.2000 erfolgten Änderung der gesetzlichen Regelung die Erhebung von SÄumniszuschlägen mÄglich.

Beigezogen wurden die Akten des SG, auf deren Inhalt im Äbrigen Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÄnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â€“ SGG -) ist zulÃ¤ssig. Es handelt sich hier um eine Streitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts, die den Betrag von 1.000,00 DM Ã¼bersteigt, so dass das Rechtsmittel nicht gem. [Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) a.F. beschrÃ¤nkt ist.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 07.12.1999 aufgehoben.

Die Beklagte durfte im vorliegenden Fall gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin durch Verwaltungsakt entscheiden ([Â§ 31 Sozialgesetzbuch X](#)). Verwaltungsakt ist danach jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Auch zwischen an sich in der Rechtsstellung gleichgeordneten juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts kÃ¶nnen sich aus der Natur der Sache oder aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung einzelne subordinationsrechtliche Rechtsbeziehungen ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn einem LeistungstrÃ¤ger kraft Gesetzes eine besondere Regelungsbefugnis eingerÃ¤umt worden ist. Das Bundessozialgericht (BSG vom 02.02.1978 â€“ [BSGE 45, 296](#)) hat zu der gleichgelagerten Frage der Berechnung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen gegenÃ¼ber dem RehabilitationstrÃ¤ger aufgrund von Ãbergangsgeldbezug nach dem frÃ¼heren Recht entschieden, dass zwischen dem TrÃ¤ger der Krankenversicherung und dem RehabilitationstrÃ¤ger bezÃ¼glich der Beitragszahlung ([Â§ 381 Abs.3 a Nr.2 Reichsversicherungsordnung](#)) insoweit ein Ãber- und UnterordnungsverhÃ¤ltnis besteht. Die Entscheidungsberechtigung des KrankenversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge ergibt sich unmittelbar aus der Natur der Sache. Es kommt daher dem KrankenversicherungstrÃ¤ger zu, die jeweiligen KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge vom Beitragspflichtigen zu fordern, falls dieser die von ihm geschuldeten BeitrÃ¤ge nicht bereits abgefÃ¼hrt hat. Er ist daher berechtigt, in einem Beitragsbescheid die BeitrÃ¤ge gegenÃ¼ber dem RehabilitationstrÃ¤ger festzusetzen und anzufordern. Diese Rechtsprechung gilt auch im vorliegenden Fall. Nach der dem [Â§ 381 RVO](#) im neuen Recht entsprechenden Vorschrift des [Â§ 251 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#) hat nach dessen Abs.4 a die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, also hier die KlÃ¤gerin, die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Bezieher von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld nach dem SGB III zu tragen und nach [Â§ 252 SGB V](#) zu zahlen (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, [Â§ 31, Rn 8](#) mit weiteren Nachweisen der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung).

Es geht im vorliegenden Fall ausschlieÃlich um die Zahlung von Zinsen bzw. deren Ersatz; denn die Beklagte fordert Ersatz fÃ¼r die angeblich entgangenen Zinsen, so dass es sich erÃ¶ffnet, im einzelnen auf die Ãnderung der gesetzlichen Regelung der SÃ¼mniszuschlÃ¤ge durch die Streichung des [Â§ 24 Abs.2 Satz 2 SGB IV](#) durch das Vierte Euro-EinfÃ¼hrungsgesetz (Gesetz vom 21.12.2000 [BGBl I S.1983](#)) und deren Auswirkungen auf die FÃ¤lligkeitsregelung ([Â§ 23 Abs.2 SGB IV](#)) einzugehen. Diese gesetzliche Neuregelung hat zur Folge, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern die in vergleichbarer Funktion als Beitragsschuldner tÃ¤tigen

Sozialleistungsträger Säumniszuschläge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu entrichten haben. Die bisher abweichende Behandlung der Sozialleistungsträger war sachlich nicht berechtigt (Referenten-Entwurf, Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften, Stand: 14.06.2000, S.16, zu Nr.11 [Â§ 24]). Die somit bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Säumniszuschlägen erlaubt keine Rückschlüsse auf eine etwaige Verpflichtung eines Sozialversicherungsbeitregers zur Zahlung von Zinsen.

Die Beklagte hat im streitigen Zeitraum weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Ersatz entgangener Zinsen. Zinsansprüche sind nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung nur anerkannt, soweit sie in Sozialversicherungsgesetzen ausdrücklich zugebilligt werden. Wenn das nicht geschieht, besteht auch kein Recht auf Verzugs- oder Prozesszinsen (BSG vom 16.12.1964 [BSGE 22, 150](#), 153; BSG vom 23.07.1992 [BSGE 71.72](#), 74; BSG vom 10.08.1995 [BSGE 76, 233](#), 240; BSG vom 17.11.1999, [SGb 2000, 680](#), 684).

Die gesetzlichen Regelungen über Verzinsungen betreffen nicht den vorliegenden Fall. [Â§ 44 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch I, wonach Ansprüche auf Geldleistungen zu verzinsen sind, gilt aufgrund seiner systematischen Stellung allein im Leistungsrecht. [Â§ 27 Abs.1 SGB IV](#) regelt die Verzinsung des Anspruchs auf Beitragserstattung, betrifft also nicht den vorliegenden Fall der Beitragszahlung. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ist nicht möglich. Wie das BSG mit Urteil vom 10.08.1995 (a.a.O.) entschieden hat, verbietet sich eine analoge Anwendung dieser Vorschriften bereits mangels einer ausfallungsbedingten Gesetzeslücke. Denn dem Gesetzgeber war bekannt, dass im Sozialrecht neben den in [Â§ 44 Abs.1 SGB I](#) und [27 Abs.1 SGB IV](#) genannten Ansprüchen weitere Ansprüche auf Geldleistungen – darunter der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch – eine Rolle spielen. Dennoch hat er für Forderungen dieser oder ähnlicher Art bewusst von einer Zinsregelung abgesehen und eine entsprechende Anwendung dieser beiden Vorschriften, wie insbesondere den amtlichen Begründungen ([BT-Drucksache 7/868](#) S.30 zu Â§ 44 und 7/4122 S.34 zu Â§ 22 bis 79) zu entnehmen ist, erkennbar nicht gewollt (BSG vom 23.07.1992 [BSGE 71, 72](#), 76).

Ein Anspruch ergibt sich entgegen der Beklagten auch nicht aus der analogen Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über den Ersatz des Verzögerungsschadens ([Â§ 280 Abs.1, 2](#) i.V.m. [Â§ 286](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB n.F.)). Wie das BSG im Urteil vom 17.11.1999 (a.a.O.) ausgeführt hat, setzt ein Anspruch auf Prozess- oder Verzugszinsen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung voraus. Eine allgemeine Pflicht zur Verzinsung von rückständigen Geldleistungen existiert im Bereich des Sozialrechts nicht. Der Gesetzgeber hat die Verzinsungsregelung dort vielmehr jeweils auf einzelne Ansprüche beschränkt, so dass – mangels Regelungslücke – auch die entsprechende Heranziehung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften über Verzugs- und Prozesszinsen nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung nicht in Betracht kommt (BSG vom 18.12.1979 [BSGE 49, 227](#); BSG vom 24.03.1983 [BSGE 55, 40](#); BSG vom 16.04.1985 [SozR 2100 Â§ 27 Nr.3](#); BSG vom 20.12.1983 [BSGE 56, 116](#); BSG vom

23.07.1992 [BSGE 71, 72](#); BSG vom 11.03.1987 [SozR 1300 Â§ 61 Nr.1](#)).

Der vom BSG als Ausnahme genannte Fall einer sozialgerichtlichen Klage zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (BSG [SozR 3-2500 Â§ 257 Nr.1](#)) liegt hier nicht vor, auch nicht im Hinblick auf die Regelung des [Â§ 232 a Abs.1 Satz 3 SGB V](#). Denn die KlÃ¤gerin wird durch die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragszahlung ([Â§Â§ 251 Abs.4 a, 252 SGB V](#)) nicht zum Arbeitgeber mit der Folge, dass sie wie ein Arbeitgeber Zinsen zu zahlen hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin ist nach der gesetzlichen Regelung des [Â§ 19 Abs.2 SGB I](#) ein SozialleistungstrÃ¤ger hinsichtlich der in [Â§ 19 Abs.1 SGB I](#) genannten Leistungen.

Ebensowenig ergibt sich ein Anspruch der Beklagten nach den GrundsÃ¤tzen Ã¼ber die zivilrechtlichen Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung ([Â§Â§ 812 f. BGB](#)). Auch hier ist eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht mÃ¶glich. Die zivilrechtlichen BereicherungsansprÃ¼che sind auf Ã¶ffentlich-rechtliche RechtsverhÃ¤ltnisse, bei denen der unmittelbare Leistungsgrund im Ã¶ffentlichen Recht liegt, grundsÃ¤tzlich nicht, auch nicht analog anwendbar, da die Eigenarten des Ã¶ffentlichen Rechts in der Regel eine LÃ¶sung nach privatrechtlichen GrundsÃ¤tzen verbieten. Die Sozialleistungsgesetze und das Verfahrensrecht ([Â§ 50 SGB X](#)) enthalten besondere Regelungen Ã¼ber die RÃ¼ckabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen. Soweit keine ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Regelungen bestehen und auch sonst nicht erkennbar ist, dass auf die Abwicklung von AnsprÃ¼chen aus einem bestimmten Ã¶ffentlich-rechtlichen Rechtsgebiet die rein objektiven Ausgleichsprinzipien des bÃ¼rgerlichen Rechts nicht zur Anwendung kommen sollen, wird auf den allgemeinen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch zurÃ¼ckgegriffen (Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 62. Auflage, EinfÃ¼hrung vor Â§ 812, Rn.20 m.w.N.). Gegen die entsprechende Anwendung der [Â§Â§ 812 f. BGB](#) oder des allgemeinen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs spricht hier, dass das bewuÃte Unterlassen des Gesetzgebers, ZinsansprÃ¼che fÃ¼r den vorliegenden Fall der Beitragszahlung unter SozialleistungstrÃ¤gern zu regeln, nicht durch einen RÃ¼ckgriff auf das Zivilrecht oder subsidiÃ¤re AnsprÃ¼che durch die Rechtsprechung âkorrigiertâ werden kann. Denn, wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde, fehlt es an einer nicht geplanten RegelungslÃ¼cke.

Selbst wenn die entsprechende Anwendung der [Â§Â§ 812 f. BGB](#) bzw. des allgemeinen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs unterstellt wird, hat die KlÃ¤gerin keinen ungerechtfertigten Zinsvorteil, der auszugleichen wÃ¤re. Denn es handelt sich bei Geldschulden um sogenannte Schickschulden. Da der Wohnsitz des Schuldners Leistungsort ist ([Â§Â§ 269 Abs.1, 270 Abs.4 BGB](#)) ist fÃ¼r die Rechtzeitigkeit entscheidend, wann der Schuldner das zur Ãbermittlung des Geldes seinerseits Erforderliche getan hat. Die VerzÃ¶gerungsgefahr, d.h. das Risiko des verspÃ¤teten Eingangs trotz rechtzeitiger Leistungshandlung, geht zu Lasten des GlÃ¤ubigers. Bei Zahlung durch Ãberweisung ist die Leistungshandlung rechtzeitig, wenn der Ãberweisungsauftrag vor Fristablauf bei dem Geldinstitut eingeht und auf dem Konto Deckung vorhanden ist (Palandt, a.a.O., Â§ 270, Rn.6 m.w.N.).

Es war hier also ausreichend, dass die KlÃ¤gerin entsprechend den jeweiligen

Fälligkeitsregelungen des [Â§ 23 Abs.2 SGB IV](#) im streitigen Zeitraum den Überweisungsauftrag vor Fristablauf der Bank erteilt. Es kommt also nicht darauf an, wann die Abbuchung vom Schuldnerkonto bzw. die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto erfolgt. Das BSG hat diese Regelung auch für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen als maßgeblich angesehen, auch wenn es die [Â§Â§ 269 f. BGB](#) nicht unmittelbar, sondern als Ausdruck allgemeiner Rechtsüberzeugungen anwendet, was die Abgrenzung der Rechte und Pflichten bei der Erbringung von Leistungen, insbesondere den Leistungsort bei der Zahlung von Geldschulden betrifft (BSG vom 11.12.1987 â€” [BSGE 63.1](#)).

Schließlich ergibt sich ein Ersatzanspruch der Beklagten gegen die Klägerin nicht aus den [Â§Â§ 823 f. BGB](#). Danach ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig die dort genannten Rechtsgüter oder das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Die gleiche Verpflichtung trifft nach [Â§ 823 Abs.2 BGB](#) denjenigen, welcher gegen ein den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Gegen eine Schadenersatzverpflichtung aus entsprechender Anwendung des [Â§ 823 Abs.1 BGB](#) bzw. aus einem öffentlich-rechtlichen Schadenersatzanspruch spricht, dass aus den oben genannten Gründen der Klägerin eine Pflichtverletzung bei der Beitragszahlung im streitigen Zeitraum, die zu einem Schaden bei der Beklagten geführt hat, nicht anzulasten ist. Der Beklagten kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie die Schadenersatzverpflichtung auf [Â§ 823 Abs.2 BGB](#) i.V.m. mit einem Schutzgesetz ([Â§ 23 SGB IV](#) oder [Â§ 266 a StGB](#)) stützt. Den Schutz eines anderen bezweckt eine Norm, wenn sie, sei es auch neben dem Schutz der Allgemeinheit gerade dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen. Dabei kommt es nicht auf die Wirkung an, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes nach der Intention des Gesetzgebers bei seinem Erlass. Die Schaffung eines individuellen Schadenersatzanspruchs muss erkennbar vom Gesetz erstrebt sein oder zumindest im Rahmen des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen (Palandt, a.a.O., Â§ 823, Rn 141 m.w.N.). Dies ist hier bezüglich der von der Beklagten herangezogenen Vorschriften nicht der Fall. [Â§ 23 SGB IV](#) enthält lediglich Regelungen über die Fälligkeit von Beitragszahlungen, aber keine Sanktionsmöglichkeit für den Gläubiger. [Â§ 266 a StGB](#) betrifft das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Er wendet sich an die beitragspflichtigen Arbeitgeber (den gleichgestellten Auftraggebern eines Heimarbeiters usw.) und an die Mitglieder von Ersatzkassen. Die Vorschrift betrifft jedoch nicht die Beitragszahlung durch Sozialleistungsträger.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte für die Anwendung des Folgenbeseitigungsanspruchs, der die Folgen der Vollziehung eines Verwaltungsaktes rückgängig machen soll (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 131, Rn.4 m.w.N.). Um einen derartigen Fall geht es hier nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs.4 Satz 1 SGG](#) a.F. Der Ausnahmefall des [Â§ 193 Abs.4 Satz 2 SGG](#) a.F. i.V.m. Â§ 116 Abs.2 Satz 1 Nr.1, 4 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte liegt nicht vor. Denn es handelt sich hier nicht um einen Rechtsstreit zwischen den in [Â§ 51 Abs.2 Satz 1 SGG](#)

genannten Beteiligten und auch nicht gegen Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde. Das neue Kostenrecht des [Â§ 197 a Abs.1 SGG](#) ist hier nicht anzuwenden. Nach der Übergangsregelung gilt statt [Â§ 197 a SGG](#) n.F. [Â§ 183](#) in der bisherigen Fassung, wenn das von [Â§ 197 a SGG](#) n.F. erfasste Verfahren vor dem 02.01.2002 rechtshängig geworden ist. Das Verfahren ist dann in allen Rechtsmittelzügen kostenfrei (Art.17 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 17.08.2001, BGBl 1 S.2144).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen, insbesondere wegen der gesetzlichen Neuregelung des [Â§ 24 SGB IV](#), nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024